



Piratenpartei Aargau
Herr Rudolf Sommer
Flurstrasse 6
5415 Nussbaumen

Aarau, 2. August 2014/Br

I:\Daten\Entscheid\PO\DS Gewerbe\Platzbewilligungen\Politische
Aktionen\2014\Piratenpartei Aargau II.docx

1. Entscheid

Gesuchsteller

Piratenpartei Aargau, vertreten durch Rudolf Sommer, Tel. 079 774 56 82

betreffend

- Platzbewilligung
- **Standbewilligung**
- Unterschriftensammlung
- Verteilen von Luftballons

Sehr geehrter Herr Sommer

Die Stadtpolizei hat Ihr Gesuch vom 31. Juli 2014 um Erteilung der Bewilligung geprüft und kann es unter den nachstehenden Auflagen bewilligen.

Datum	Samstag, 16. August 2014		
Zeit	während der Ladenöffnungszeiten		
Ort	Aarau, Igelweid (gemäss beigefügtem Plan)		
Was	Unterschriftensammlung für die Initiative "WEG MIT DEM TANZVERBOT" - Gratis-Abgabe von Luftballons mit Logo		
Kosten	Platzgebühr	Fr.	50.00
	Standgebühr/Transport/Auf- und Abbau	Fr.	200.00
	Behandlungsgebühr	Fr.	50.00
	Total	Fr.	300.00

Als Bewilligungsempfänger sind Sie für die Einhaltung aller Auflagen und Einschränkungen vollumfänglich verantwortlich.

Die Behandlungsgebühr ist auch dann geschuldet, wenn von der Bewilligung nicht Gebrauch gemacht wird. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post.

2. Auflagen

- 2.1 Passanten dürfen weder behindert noch belästigt werden.
- 2.2 Das Verwenden von Musikapparaten, Verstärkern, Megafone etc. ist untersagt.
- 2.3 Ein Verkauf von Waren ist nicht gestattet.
- 2.4 Der Marktstand wird gegen Verrechnung durch das Stadtbauamt gestellt und wieder entfernt.
- 2.5 Am Stand ist eine Affiche anzubringen, worauf Institution und Zweck klar ersichtlich sind.
- 2.6 **Personen, die Flyer verteilen, Unterschriften sammeln oder an der Info-Kampagne beteiligt sind, müssen mit einem gut sichtbar angebrachten Namensschild (*Brusthöhe*) versehen sein.**
- 2.7 Auf dem Areal des Gemüsemarktes sind das Sammeln von Unterschriften und das Verteilen von Flyer verboten.
- 2.8 Wir behalten uns vor, im Bedarfsfall diese Bewilligung zu annullieren, falls unerwartete Umstände dies erfordern.
- 2.9 Die Bewilligung muss auf Verlangen der Polizei vorgewiesen werden können.
- 2.10 Der Platz ist nach dem Anlass in sauberem Zustand zu hinterlassen.
- 2.11 Weisungen und Anordnungen der Polizei müssen in jedem Falle eingehalten werden.
- 2.12 Allfällige Drittkosten sind direkt vom Veranstalter zu übernehmen. Sollten sie dennoch bei der Stadtpolizei anfallen, werden sie dem Bewilligungsempfänger oder der Bewilligungsempfängerin separat verrechnet; nötigenfalls kann vorgängig ein Kostendepositum verlangt werden. Es können z. B. folgende Drittkosten entstehen:
 - Aufwendungen des Werkhofes (Reinigen von Plätzen nach dem Anlass) oder der IBAarau sowie Stromverbrauch (Stadtpolizei Aarau).
 - Allfällige Schäden an Plätzen oder der Grasnarbe, die durch die Nutzung oder beim Auf- und Abbau der Infrastruktur entstehen.
 - Ausserordentliche Kosten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit gemäss Gesetz über die Gewährung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG, SAR 531.200), Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeidekret, PolD, SAR 531.210) und Verordnung über die Abgeltung der Leistungen der Kantonspolizei durch die Gemeinden (Polizeiabgeltungsverordnung, PAV, SAR 531 117).

3. Fahrverbotszone

Ihre Standaktion findet innerhalb einer Fahrverbotszone statt. Diese Bewilligung berechtigt Sie zum Befahren dieser Zone für das Bringen und Holen der notwendigen Infrastrukturen. Der Güterumschlag muss ohne Verzug vollzogen werden. Das Fahrzeug ist während der Standaktion auf einem ordentlichen Parkplatz abzustellen.

4. Haftung

- 4.1 Bewilligungsinhabende haften gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und der Kantone für Schäden, welche infolge Ausübung der Bewilligung und der damit verbundenen Vorkehrungen an Personen und / oder Sachen – einschliesslich des öffentlichen Grundes – entstehen. Muss die Stadt für einen solchen Schaden einstehen, haben die Bewilligungsinhabende vollen Ersatz zu leisten.
- 4.2 Es entstehen keine Entschädigungsansprüche gegenüber der Stadt, wenn die Veranstaltung wegen nicht vorhersehbaren dringlichen Bauarbeiten oder aus anderen wichtigen Gründen nicht durchgeführt werden kann.

5. Rauchen

Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. h und Art. 2 PaRG¹ ist das Rauchen in öffentlich zugänglichen Räumen verboten, ausgenommen wenn mindestens 51 % der Seitenflächen von Zelten offen sind. Gemäss gängiger Praxis gilt ein Info- oder Werbestand als öffentlich zugänglicher Raum.

6. Hinweis

Wird bei Kontrollen durch die Stadtpolizei Aarau festgestellt, dass die vorerwähnten Auflagen nicht eingehalten werden, muss mit einem umgehenden Bewilligungsentzug gerechnet werden. Eine Anzeige gemäss strafrechtlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

7. Täuschung der Bewilligungsbehörde

Wurde diese Bewilligung wegen falschen, unvollständigen oder irreführenden Angaben, wegen Vorenthalten der wahren Absichten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers durch die Bewilligungsbehörde ausgestellt, entfällt diese Bewilligung nach Erkennung des tatsächlichen Grundes durch die Bewilligungsbehörde unverzüglich unter Strafandrohung von Art. 14² VStrR. Die Bewilligung gilt als widerrufen und die Durchführung des Anlasses ist verboten.

Einer eventuellen Einsprache in diesem Zusammenhang wird gestützt auf § 46 VRPG³ die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 (PaRG; SR 818.31)

² Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) vom 22. März 1974 (SR 313.0)

³ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200)

8. Hinweis auf die strafrechtlichen Bestimmungen

Widerhandlungen gegen die in dieser Bewilligung festgelegten Bedingungen und Auflagen durch den Bewilligungsinhaber, die Bewilligungsinhaberin, bzw. dessen Organe sowie ausdrücklich oder stillschweigend ermächtigte weitere Personen werden gestützt auf das Allgemeine Polizeireglement der Stadt Aarau zur Anzeige gebracht oder unterliegen gemäss Art. 292 des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) der Strafandrohung. Gegen die Verantwortlichen erfolgt im Widerhandlungsfall Strafanzeige.

Die Bestimmung von Artikel 292 StGB lautet wie folgt:

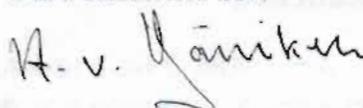
„Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen:

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

Für die Durchführung der Veranstaltung wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüssen

Der Polizeichef-Stv.



Adj A. von Däniken

Rückfragen an den Sachbearbeiter;
Leiter-Stv. Dienststelle Gewerbe
Wm mbA R. Brügger, 062 836 06 11
Roger.bruegger@aarau.ch

9. Rechnungsadresse

Piratenpartei Aargau
5000 Aarau

10. Rechtsmittelbelehrung

Wenn Sie mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie dies dem **Stadtrat** innert einer nicht erstreckbaren Frist von **10 Tagen** seit Zustellung dieses Entscheids schriftlich mitteilen. Damit wird der Entscheid vollständig aufgehoben und der Stadtrat entscheidet selber. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Voraussetzungen geknüpft; sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Stadtrat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersatz allfälliger Parteikosten besteht nicht.

Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig und vollstreckbar.

11. Verteiler

- Acklin Marcel (per E-Mail), Haberstich Beat (E-Mail CC)
- Stadtpolizei (2; AD/Reg)

12. Beilage

- erwähnt



Standplätze im
Kasinogarten 4

Kasino Aarau Übersichtsplan

7. September_SBA/rs

